51. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)

(Änderung der Vorgaben zur Rohstoffsicherung und -gewinnung)

Entwurf der Änderung der textlichen Darstellung – vergleichende Darstellung

Stand: 11. Januar 2008

- 2. Fassung -

(ersetzt 1. Fassung aus Vorlage zum Erarbeitungsbeschluss der 51. Änderung)

Kapitel 3.12, Ziel 1 des Regionalplans (GEP 99)

Derzeit gültige Fassung	Entwurfsfassung gemäß Stand vom Erarbeitungsbeschluss für die 51. Änderung des Regionalplans (d.h. alte Entwurfsfassung)	Beabsichtigte Neufassung (aktueller Entwurfsstand)
(1) Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (Abgrabungsbereiche) sichern die Rohstoffversorgung unter besonderer Berücksichtigung des Rohstoffbedarfs, der Begrenztheit bestimmter Vorkommen und der dauerhaft-umweltgerechten Raumentwicklung.	(Keine Änderung)	(Keine Änderung)
(2) In den zeichnerisch dargestellten Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) ist deren Abbau zu gewährleisten; die Inanspruchnahme für andere Zwecke ist auszuschließen, soweit sie mit der Rohstoffgewinnung nicht vereinbar sind.	(Keine Änderung)	(Keine Änderung)
(3) Die haushälterische Nutzung der Bodenschätze erfordert die Gewinnung aller Minerale einer Lagerstätte (gebündelte Gewinnung) und die maximale Ausbeutung (z. B. Vertiefung), sofern fachplanerische Belange nicht entgegenstehen.	(Keine Änderung)	(Keine Änderung)

(4) Abgrabungen sind nur innerhalb der Abgrabungsbereiche vorzunehmen. Dies gilt auch für Vorhaben, deren Größe weniger als 10 ha beträgt. Denn auch Abgrabungen geringer Größe führen zu einer planlosen Inanspruchnahme von Landschaft, wenn sie außerhalb der Abgrabungskonzentrationszonen erfolgen.	(4) Abgrabungen sind nur innerhalb der Abgrabungsbereiche vorzunehmen. Dies gilt auch für Vorhaben, deren Größe weniger als 10 ha beträgt. Denn auch Abgrabungen geringer Größe führen zu einer planlosen Inanspruchnahme von Landschaft, wenn sie außerhalb der Abgrabungskonzentrationszonen erfolgen. Die nachstehenden Sonderregelungen unter Nr. 5 bleiben unberührt.	(4) Abgrabungen sind nur innerhalb der Abgrabungsbereiche vorzunehmen. Dies gilt auch für Vorhaben, deren Größe weniger als 10 ha beträgt. Denn auch Abgrabungen geringer Größe führen zu einer planlosen Inanspruchnahme von Landschaft, wenn sie außerhalb der Abgrabungskonzentrationszonen erfolgen. Die nachstehenden Sonderregelungen unter Nr. 5 bleiben unberührt.
(5) Die Bezirksplanungsbehörde kann hiervon für Abgrabungsvorhaben, die im Zusammenhang mit standortgebundenen Maßnahmen (z. B. Straßenbau) erfolgen sollen, im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn das Abgrabungsvorhaben unterhalb der Darstellungsgrenze von 10 ha bleibt.	 (5) Die Regelung nach Nr. 4 steht einer Vorhabenszulassung nicht entgegen, sofern alle nachfolgenden Bedingungen a) bis d) erfüllt sind: a) Der Vorhabensbereich schließt unmittelbar an einen im aktuellen Regionalplan dargestellten BSAB an. b) Durch die Erweiterung sowie eventuelle vorhergehende, über die Grenzen des BSAB hinausgehende Erweiterungen werden insgesamt nicht mehr als 10 ha außerhalb angrenzend an die betreffende BSAB-Darstellung zugelassen. Hierbei sind eventuelle vorhergehende Abgrabungszulassungen nur anzurechnen, sofern deren Zulassungen nach dem 31. Dezember 2006 bestandskräftig erfolgten. c) Die geplante Erweiterung wird von einem Unternehmen beantragt, das im Jahr 2006 bereits in dem betreffenden BSAB auf Basis einer entsprechenden Zulassung Rohstoffe gewonnen hat. d) Das Abgrabungsvorhaben liegt nicht ganz oder teilweise in einem gemeldeten EU-Vogelschutzgebiet, einem FFH-Gebiet, einem im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereich, einem Bereich zum Schutz der Natur, einem Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz oder in einem darüber hinausgehenden erweiterten Einzugsgebiet gemäß Erläuterungskarte 8 Wasserwirtschaft. In diesen Gebieten und Bereichen sind Abgrabungen jeder Größenordnung nicht zuzulassen, sofern sie nicht in BSAB liegen. 	 (5) Die Regelung nach Nr. 4 steht der Zulassung eines Erweiterungsvorhabens nicht entgegen, sofern alle nachfolgenden Bedingungen a) bis d) erfüllt sind: a) Der Vorhabensbereich schließt an einen im Regionalplan dargestellten BSAB an. b) Durch die Erweiterung sowie eventuelle vorhergehende, über die Grenzen des BSAB hinausgehende Erweiterungen werden insgesamt nicht mehr als 10 ha außerhalb angrenzend an die betreffende BSAB-Darstellung zugelassen. Hierbei sind eventuelle vorhergehende Abgrabungszulassungen nur anzurechnen, sofern deren Zulassungen nach dem 31. Dezember 2006 bestandskräftig erfolgten. c) Die geplante Erweiterung wird von einem Unternehmen beantragt, das im Jahr 2006 bereits in dem betreffenden BSAB auf Basis einer entsprechenden Zulassung Rohstoffe gewonnen oder in 2006 in dem betreffenden BSAB eine Abgrabungsverfüllung vorgenommen hat. d) Das Abgrabungsvorhaben liegt nicht ganz oder teilweise in einem gemeldeten EU-Vogelschutzgebiet, einem FFH-Gebiet, einem Bereich mit gemäß Auskunftssystem BK 50 des Geologischen Dienstes NRW besonders schützenswerten Böden, einem Bereich von 100 Metern um Wohnnutzungen in im Zusammenhang bebauten Ortsteilen oder - sofern die Gebiete, zu denen Abstand eingehalten werden soll, nach § 30 BauGB zu beurteilen sind - in geschlossenen Ortslagen, einem im Regionalplan dargestellten Siedlungsbereich (auch GIB), einem Bereich von 300 Metern um ASB, einem Bereich zum Schutz der Natur, einem Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz oder in einem darüber hinausgehenden erweiterten Einzugsgebiet gemäß Erläuterungskarte 8 Wasserwirtschaft. In diesen Gebieten und Bereichen sind Abgrabungen jeder Größenordnung nicht zuzulassen, sofern sie nicht in BSAB liegen.

Soweit Abgrabungsgenehmigungen bzw. Planfeststellungen oder bergrechtliche Zulassungen unter Beachtung der Abgrabungsbereichsdarstellung des GEP von 1986 bestandskräftig erteilt / zugelassen worden sind, steht die Nichtdarstellung im GEP von 1999 einer rein zeitlichen Verlängerung im abgrabungsrechtlichen Zulassungsverfahren – unter Berücksichtigung des Kapitels 3.10, Ziel 2 sowie der zugehörigen Erläuterung – im Falle des zwischenzeitlichen Fristablaufs nicht entgegen, sofern hiermit keine Änderung des räumlich ursprünglich genehmigten Umfanges (Tiefe, Fläche) verbunden ist.	Der Zulassung einer Erweiterung einer in vollem räumlichen Umfang nicht im Regionalplan (GEP 99) dargestellten Abgrabung, in der im Jahr 2006 auf Basis einer entsprechenden Zulassung vom antragstellenden Unternehmen rechtmäßig Rohstoffe gewonnen wurden, steht die Regelung nach Nr. 4 bei Einhaltung aller nachfolgenden Bedingungen nicht entgegen: Voraussetzung dafür ist, dass der Flächenumfang der beantragten Abgrabungserweiterung einschließlich der Fläche eventueller nach dem Stichtag 31. Dezember 2006 bereits erfolgter Erweiterungszulassungen für diese Abgrabung in der Summe 10 ha nicht überschreitet, die vorstehende Bedingung d) erfüllt ist und das Abgrabungsvorhaben unmittelbar an die 2006 aktive Abgrabung angrenzt. Soweit Abgrabungsgenehmigungen bzw. Planfeststellungen oder bergrechtliche Zulassungen unter Beachtung der Abgrabungsbereichsdarstellung des GEP von 1986 bestandskräftig erteilt / zugelassen worden sind, steht die Nichtdarstellung im GEP von 1999 einer rein zeitlichen Verlängerung im abgrabungsrechtlichen Zulassungsverfahren – unter Berücksichtigung des Kapitels 3.10, Ziel 2 sowie der zugehörigen Erläuterung – im Falle des zwischenzeitlichen Fristablaufs nicht entgegen, sofern hiermit keine Änderung des räumlich ursprünglich genehmigten Umfanges (Tiefe, Fläche) verbunden ist.	Der Zulassung einer Erweiterung einer in vollem räumlichen Umfang nicht im Regionalplan dargestellten Abgrabung, in der im Jahr 2006 auf Basis einer entsprechenden Zulassung vom antragstellenden Unternehmen Rohstoffe gewonnen wurden (oder für die 2006 eine entsprechende Zulassung erteilt wurde) oder in der von antragstellenden Unternehmen im Jahr 2006 eine Abgrabungsverfüllung vorgenommen wurde, steht die Regelung nach Nr. 4 bei Einhaltung aller nachfolgenden Bedingungen nicht entgegen: Voraussetzung dafür ist, dass der Flächenumfang der beantragten Abgrabungserweiterung einschließlich der Fläche eventueller nach dem Stichtag 31. Dezember 2006 bereits erfolgter Erweiterungszulassungen für diese Abgrabung in der Summe 10 ha nicht überschreitet, die vorstehende Bedingung d) erfüllt ist und das Abgrabungsvorhaben an die 2006 aktive Abgrabung oder den 2006 aktiven Verfüllungsbereich anschließt. Soweit Abgrabungsgenehmigungen bzw. Planfeststellungen oder bergrechtliche Zulassungen unter Beachtung der Abgrabungsbereichsdarstellung des GEP von 1986 bestandskräftig erteilt / zugelassen worden sind, steht die Nichtdarstellung im GEP von 1999 einer rein zeitlichen Verlängerung im abgrabungsrechtlichen Zulassungsverfahren – unter Berücksichtigung des Kapitels 3.10, Ziel 2 sowie der zugehörigen Erläuterung – im Falle des zwischenzeitlichen Fristablaufs nicht entgegen, sofern hiermit keine Änderung des räumlich ursprünglich genehmigten Umfanges (Tiefe, Fläche) verbunden ist.
(6) Innerhalb der Bereiche für die Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen ist die angestrebte Folgenutzung als landesplanerisches Ziel dargestellt.	(Keine Änderung)	(Keine Änderung)

(Keine Änderung) (Keine Änderung) (7) Abgrabungen sind nur unter Beachtung dieses Herrichtungszieles zulässig. Im Einzelnen gilt: Abgrabungen innerhalb von Flächen des landesweiten und regionalen Biotopverbundsystems sind entsprechend den Zielen des Biotopverbundes vorrangig als Bereich für den Schutz der Natur bzw. als Bereich für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung zu entwickeln. Die Erhaltung schutzwürdiger Landschaftsbestandteile und Strukturen ist bei der Abbauplanung zu berücksichtigen. Über die Herrichtung hinaus notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind bevorzugt innerhalb der Flächen des Biotopverbundsystems vorzusehen. Abgrabungen in besonders bedeutsamen Gewässerauen sowie in Bereichen zur Neuschaffung von überfluteten Auen sind den Zielen der Auenentwicklung unterzuordnen, Abbau und Folgefunktion müssen den Erhalt und die Schaffung von auentypischen Strukturen gewährleisten. Im Nahbereich von Siedlungen sind Abgrabungen, die ebenfalls Biotopverbundfunktionen haben, unter Berücksichtigung der kommunalen Entwicklungsziele ggf. für die landschaftliche Erholung zu entwickeln. Freizeitund Erholungsanlagen in Zusammenhang mit Abgrabungsgewässern sind nur zulässig, wenn die Raumund Umweltverträglichkeit gegeben ist. Für Abgrabungsvorhaben für Kies-/Sandgewinnung bzw. Tongewinnung in den europäischen Vogelschutzgebieten "Unterer Niederrhein" sowie "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg" und sonstige Abgrabungsvorhaben für Kies-/Sandgewinnung bzw. Tongewinnung, die eines dieser Gebiete einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen erheblich beeinträchtigen könnten, ist in dem jeweiligen Zulassungsverfahren neben dem erforderlichen Nachweis der Zulässigkeit eine den ökologischen Erfordernissen der Vogelschutzgebiete entsprechende Rekultivierung sicherzustellen. Bei Abgrabungsvorhaben in BSAB im europäischen Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein" und bei sonstigen Rohstoffabgrabungen, die dieses Vogelschutzgebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen

erheblich beeinträchtigen können, ist in dem jeweiligen Zulassungsverfahren sicherzustellen, dass die gesicherten Gänseäsungsmöglichkeiten am Unteren Niederrhein durch die

Vorhabenszulassung nicht verringert werden.

(8) Die Braunkohlegewinnung erfolgt innerhalb der in den verbindlichen Braunkohlenplänen Frimmersdorf und Garzweiler II festgesetzten Abbaugrenzen.	(Keine Änderung)	(Keine Änderung)
	(9) Die in der Erläuterungskarte Rohstoffe abgebildeten Sondierungsbereiche für künftige BSAB nehmen in Bezug auf die durch die BSAB erfolgte langfristige Sicherung und Ordnung der Lagerstätten im Sinne des Landesentwicklungsplans NRW eine ergänzende Funktion wahr. Fortschreibungen der BSAB erfolgen auf der Grundlage der Erläuterungskarte Rohstoffe. Die Inanspruchnahme der Sondierungsbereiche für andere raumbedeutsame Nutzungen ist unzulässig, sofern diese Nutzungen mit einer potenziellen künftigen Nutzung der Lagerstätte nicht vereinbar sind.	(9) Die in der Erläuterungskarte Rohstoffe abgebildeten Sondierungsbereiche für künftige BSAB nehmen in Bezug auf die durch die BSAB erfolgte langfristige Sicherung und Ordnung der Lagerstätten im Sinne des Landesentwicklungsplans NRW eine ergänzende Funktion wahr. Fortschreibungen der BSAB erfolgen auf der Grundlage der Erläuterungskarte Rohstoffe. Die Inanspruchnahme der Sondierungsbereiche für andere raumbedeutsame Nutzungen, Planungen und Maßnahmen ist unzulässig, sofern diese mit einer potenziellen künftigen Nutzung der Lagerstätte nicht vereinbar sind.

Erläuterungen zu Kapitel 3.12, Ziel 1 des Regionalplans (GEP 99)

Derzeit gültige Fassung	Entwurfsfassung gemäß Stand vom Erarbeitungsbeschluss für die 51. Änderung des Regionalplans (d.h. alte Entwurfsfassung)	Beabsichtigte Neufassung (aktueller Entwurfsstand)
Erläuterungen	Erläuterungen	Erläuterungen
(1) Die Darstellung der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze erfolgte in Abwägung mit den übrigen Nutzungsansprüchen an den Raum, der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Umwelthaushaltes und unter Berücksichtigung der geologischen Lagerstättenmerkmale und der rohstoffwirtschaftlichen Nutzung. In die Abwägung wurde das Gutachten über die zukünftige Rohstoffsicherung / Gewinnung im Regierungsbezirk Düsseldorf einbezogen. Flächen von bestandskräftig genehmigten bzw. planfestgestellten oder bergrechtlich zugelassenen, innerhalb von Abgrabungsbereichen des GEP 1986 gelegenen Vorhaben sind nicht mehr im GEP 1999 als Abgrabungen dargestellt worden, weil man davon ausging, dass diese Flächen innerhalb der Genehmigungsdauer abgegraben sein würden. Einer rein zeitlichen Verlängerung von verfristeten Genehmigungen steht der GEP 99 grundsätzlich nicht entgegen.	(Keine Änderung)	(Keine Änderung)
(2) In Anlehnung an das Gutachten verfolgt der Gebietsentwicklungsplan das Ziel, mittel- bis langfristig die Abgrabungsbereiche aus der Rheinaue in das rheinfernere Hinterland zu verlagern und dort an überregionale Straßen bzw. an vorhandene Bahnlinien sozial- und umweltverträglich anzubinden. Vorhandene Abgrabungsbereiche sind im Rahmen einer maximalen Lagerstättennutzung soweit möglich erweitert worden, bevor auf neu darzustellende Abgrabungsbereiche zurückgegriffen wurde.	(Keine Änderung)	(Keine Änderung)
Die Bewertung, Ermittlung und Darstellung von Abgrabungsbereichen erfolgte u.a. auf der Grundlage der im Abgrabungsgutachten durchgeführten raumbezogenen flächendeckenden Konfliktanalyse zur Lenkung der Rohstoffgewinnung in relativ konfliktarme Bereiche. So sind für jede Abgrabungsbereichsdarstellung die konkreten Vorkommensverhältnisse, die Bedarfsfragen und die Transportmöglichkeiten in Abstimmung mit allen übrigen raumbeanspruchenden Belangen abgewogen worden. Angesichts der durch das Abgrabungsgutachten ermittelten sehr großflächigen Sand- und Kiesvorkommen im Regierungsbezirk Düsseldorf ist mit dieser Abwägung auch verbunden, dass für die nicht als BSAB ausgewiesenen Bereiche ebenfalls private Interessen an einer Rohstoffgewinnung – soweit sie nicht schon ohnehin von den Unternehmen bekannt gegeben wurden – verallgemeinernd unterstellt und als typisierte Größe in die Abwägung		

einbezogen werden.

Bereits bei der Aufstellung des GEP 99 wurde die Verträglichkeit der BSAB insbesondere mit den Belangen des Gewässerschutzes zum Teil sehr intensiv diskutiert. Hier wurden durchweg Lösungen gefunden, die eine Vereinbarkeit der BSAB (für einzelne BSAB auch an besondere Voraussetzungen/ Bedingungen geknüpft) mit dem Gewässerschutz sicherstellen und damit den Vorrang des Abgrabungsbelanges rechtfertigen. Mit der Qualifizierung der BSAB als Vorrangbereiche ist zugleich die Abwägung verbunden, dass sich die Belange der Rohstoffgewinnung in den BASB gegenüber allen konkurrierenden Nutzungen. beispielsweise dem Gewässerschutz oder dem Naturschutz durchsetzen. Für die BSAB besteht also kein Konflikt mit den übrigen, vom GEP 99 erfassten Belangen, der im fachplanerischen Verfahren nicht überwindbar wäre. In den BSAB Blatt L 4304 Wesel - Niedermörmter Oberdorf (ca. 30 ha) werden wasserwirtschaftliche Belange durch die Darstellung als BSAB nicht berührt. Die im Randbereich geringfügig überlagernde Darstellung der BSAB durch die Darstellung eines Bereiches für den Grundwasser- und Gewässerschutz steht deshalb der Behandlung als Vorrangbereich im Sinne von Kapitel 3.12, Ziel 1, Nr. 2, nicht entaeaen.

Bei diesem BSAB handelt es sich um eine auf der Ebene der Regionalplanung zeichnerisch maßstabsbedingte Parzellenunschärfe.

Für Abgrabungsvorhaben für Kies- /Sandgewinnung in den europäischen Vogelschutzgebieten "Unterer Niederrhein" sowie "Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg" und sonstige Abgrabungsvorhaben für Kies- /Sandgewinnung bzw. Tongewinnung, die eines dieser Gebiete einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen erheblich beeinträchtigen könnten, ist in dem jeweiligen Zulassungsverfahren neben dem erforderlichen Nachweis der Zulässigkeit nach den Vorgaben des § 48d Landschaftsgesetz NRW (LG) eine den ökologischen Erfordernissen der Vogelschutzgebiete entsprechende Rekultivierung sicherzustellen. Bereits erteilte fachrechtliche Zulassungen bleiben unberührt.

Aufgrund von Problemen in der Beschaffung ausreichender Mengen geeigneter Verfüllmaterialien bzw. der dementsprechend im Regionalplan dargestellten Nachfolgenutzung "Oberflächengewässer", verbleiben nach der Gewinnung von Sand und Kies im EG-Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein" und bei sonstigen Abgrabungen, die dieses Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen erheblich beeinträchtigen könnten, in der Regel Abgrabungsgewässer. Diese Abgrabungsgewässer liegen in Bereichen, die vorher als Acker oder Grünland teilweise Gänseäsungsflächen darstellten. Angesichts der besonderen

naturschutzfachlichen Bedeutung der Gänseäsungsmöglichkeiten sind daher bereits auf regionalplanerischer Ebene Vorgaben für die Zulassungsverfahren erforderlich. Im Ziel wird dementsprechend festgelegt, dass Abgrabungsvorhaben in BSAB im europäischen Vogelschutzgebiet "Unterer Niederrhein" nicht zu einer Verringerung der gesicherten Gänseäsungsmöglichkeiten führen dürfen. Gleiches gilt für sonstige Rohstoffabgrabungen, die dieses Vogelschutzgebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen erheblich beeinträchtigen können. Die betreffenden Maßnahmen in den jeweiligen Zulassungsverfahren müssen gewährleisten, dass für verloren gehende Äsungsflächen geeignete Flächen in der Regel innerhalb des Vogelschutzgebietes z.B. durch Umwandlung von Acker in Grünland qualitativ aufgewertet werden; falls nicht anders möglich werden funktional vergleichbare landwirtschaftliche Nutzflächen im Einvernehmen mit den betroffenen Grundeigentümern zusätzlich in das Vogelschutzgebiet einbezogen. Dies ist Voraussetzung für die Zulassungsfähigkeit nach den §§ 6 und 48d Abs. 5 LG. Kohärenzsicherungsmaßnahmen kommen nur dort in Betracht. wo sich auch für die Bewirtschafter der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen keine zusätzlichen Einschränkungen für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung und die Entwicklung ihrer Hofstellen ergeben. Bereits erteilte fachrechtliche Zulassungen bleiben unberührt. Im Antrag soll dargelegt werden, warum von entsprechenden Maßnahmen innerhalb des VSG abgesehen wird, sofern dies der Fall ist. Es besteht die Erwartungshaltung, dass die Kiesindustrie - unter Einhaltung der naturschutzrechtlichen Anforderungen - konsensuale Lösungen anstrebt. Bei Arrondierungen des EG-Vogelschutzgebietes erfolgt die Meldung der Gebietsvergrößerung an die EU im Rahmen der 6jährlichen Berichterstattung durch das Umweltministerium.

Der Regionalrat macht mit seiner Abwägung deutlich, dass die Vorranggebiete für BSAB nicht isoliert betrachtet, sondern Bestandteil des GEP 99 insgesamt als integriertem Planungskonzept sind und ein vollständiges ausgewogenes Gesamtkonzept der Konzentrationsflächen ("Positiv- und Negativflächen") im Plangebiet erkennen lassen (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. März 2003, Az: 4 C 4/02). Dieses Planungskonzept soll im Zuge des Abgrabungsmonitorings fortentwickelt werden.

Der Regionalrat hat damit für die Abgrabungstätigkeit im Regierungsbezirk Düsseldorf substantiellen Raum geschaffen. Die ausgewiesenen BSAB reichen damit unter Berücksichtigung des durchschnittlichen jährlichen Verbrauchs weit über die 10-Jahresfrist hinaus, innerhalb der der GEP gemäß § 15 Abs. 5 LPIG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2001, zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 3.2.2004, überprüft und ggf. geändert werden

sollte. Es handelt sich damit um eine auf langfristige Vorsorge ausgerichtete Regionalplanung.		
(3) Der Rohstoffbedarf ist für einen Zeitraum von mehr als 20 Jahren, für sehr begrenzt verfügbare Rohstoffvorkommen (z. B. Kalkstein, Dolomit, Braunkohle) auch darüber hinaus, berücksichtigt worden. Dabei wurde berücksichtigt, dass zur langfristigen Verfügbarkeit wertvoller Rohstoffe qualifizierte Ersatzstoffe aus dem Baustoffrecycling und die gebündelte Gewinnung von mehreren Rohstoffen einer Lagerstätte zur Verringerung des Bedarfs an Primärrohstoffen beitragen kann und soll.	(Keine Änderung)	(Keine Änderung)
(4) In den Abrabungsbereichen für die Gewinnung von Ton, Tonstein und Lehm im Grenzwald (Kreis Viersen) soll unter Berücksichtigung der angestrebten Wiederherrichtung der Abbau auf die Bodenschätze Ton, Tonstein, Lehm beschränkt bleiben. Ein Abbau von Sand und Kies ist in den Fällen, die ausschließlich im Zusammenhang mit dem Tonabbau durch die heimischen Betriebe der Tonindustrie stehen, außerhalb von Naturschutzgebieten möglich.	(Keine Änderung)	(Keine Änderung)
(5) Mit der Konzentration von Abgrabungsvorhaben auf die dargestellten Abgrabungsbereiche wird das Ziel verfolgt, Lage und Größe von Abgrabungsvorhaben im Regierungsbezirk zu steuern. Auch Vorhaben mit einer Gesamtfläche von weniger als 10 ha sollen in den Konzentrationszonen durchgeführt werden. Auf diese Weise sollen die gewinnbaren Rohstoffmengen optimiert und die regionale Flächenbeanspruchung und die Konfliktintensität der Abbautätigkeit vermindert werden. Bei der abschließenden Abwägung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens muss geprüft werden, ob die privaten Belange des Vorhabensträgers eine Ausnahme vom Ziel in Kapitel 3.12, Ziel 1, Nr. 4 rechtfertigen. Wie bereits aufgeführt werden private Interessen im Zuge dieser Abwägung	(5) Mit der Konzentration von Abgrabungsvorhaben auf die dargestellten Abgrabungsbereiche wird das Ziel verfolgt, Lage und Größe von Abgrabungsvorhaben im Regierungsbezirk zu steuern. Auch Vorhaben mit einer Gesamtfläche von weniger als 10 ha sollen in den Konzentrationszonen durchgeführt werden. Auf diese Weise sollen die gewinnbaren Rohstoffmengen optimiert und die regionale Flächenbeanspruchung und die Konfliktintensität der Abbautätigkeit vermindert werden.	(5) Mit der Konzentration von Abgrabungsvorhaben auf die dargestellten Abgrabungsbereiche wird das Ziel verfolgt, Lage und Größe von Abgrabungsvorhaben im Regierungsbezirk zu steuern. Auch Vorhaben mit einer Gesamtfläche von weniger als 10 ha sollen in den Konzentrationszonen durchgeführt werden. Auf diese Weise sollen die gewinnbaren Rohstoffmengen optimiert und die regionale Flächenbeanspruchung und die Konfliktintensität der Abbautätigkeit vermindert werden.
berücksichtigt, soweit sie konkret für einzelne Bereiche seitens der Unternehmen oder Dritter im Zuge der GEP-Aufstellung mitgeteilt oder sonst wie bekannt wurden sowie verallgemeinernd bezogen auf die nach dem Abgrabungsgutachten als grundsätzlich für eine Kiesgewinnung geeigneten Bereiche. Die Privatnützigkeit der Flächen, die von der Ausschlusswirkung der Konzentrationsentscheidung erfasst werden, ist zwar eingeschränkt, wird aber nicht beseitigt. Ein Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird. Dies setzt – unabhängig von sonstigen Erwägungen – einen atypisch gelagerten Fall voraus und erfordert, dass diese Belange noch nicht im Rahmen des GEP-Aufstellungsverfahrens berücksichtigt wurden.	Die Privatnützigkeit der Flächen, die von der Ausschlusswirkung der Konzentrationsentscheidung erfasst werden, ist zwar eingeschränkt, wird aber nicht beseitigt. Ein Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird. In diesem Kontext wird in Bezug auf die Berücksichtigung privater Interessen bei der Festlegung der Vorgaben für die Rohstoffsicherung und -gewinnung darauf hingewiesen, dass diese Interessen im Rahmen der 51. Änderung des Regionalplans erneut in die Abwägung eingestellt wurden und dass in diesem Verfahren auch eine nach dem Landesplanungsgesetz vom 03. Mai 2005 inzwischen erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurde.	Die Privatnützigkeit der Flächen, die von der Ausschlusswirkung der Konzentrationsentscheidung erfasst werden, ist zwar eingeschränkt, wird aber nicht beseitigt. Ein Eigentümer muss es grundsätzlich hinnehmen, dass ihm eine möglicherweise rentablere Nutzung seines Grundstücks verwehrt wird. In diesem Kontext wird in Bezug auf die Berücksichtigung privater Interessen bei der Festlegung der Vorgaben für die Rohstoffsicherung und -gewinnung darauf hingewiesen, dass diese Interessen im Rahmen der 51. Änderung des Regionalplans erneut in die Abwägung eingestellt wurden und dass in diesem Verfahren auch eine nach dem Landesplanungsgesetz vom 03. Mai 2005 inzwischen erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wurde.
Für Trockenabgrabungen erfolgt diese Prüfung im Rahmen der Raumordnungsklausel des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, wonach		

Ziele der Raumordnung einem Vorhaben in der Regel auch dann entgegen stehen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.

Das bedeutet, dass Ausnahmen nur in atypisch gelagerten Fällen möglich sind. Diese sind anhand der besonderen Umstände des Einzelfalls zu ermitteln. Für eine Ausnahme von der Ausschlusswirkung kommen Umstände in Betracht, die bei der Festlegung einer Vorrang- oder Konzentrationszone nicht berücksichtigt wurden, wobei dies allein eine Ausnahme von der Ausschlusswirkung noch nicht rechtfertigt, wenn die erstrebte räumliche Erweiterung von erheblichem Ausmaß ist. Auch soweit der GEP einen Abgrabungsstandort anderweitig verplant hat, kommt diesen Planungszielen ein höheres Gewicht zu. Ausnahmen stehen zudem unter dem Vorbehalt, dass die Konzeption, die der Planung zugrunde liegt, als solche nicht in Frage gestellt werden darf und auch das mit der Ausweisung von BSAB an anderer Stelle verfolgte Steuerungsziel nicht unterlaufen werden darf.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass im Zuge des Aufstellungsverfahrens für den GEP 99 alle Abgrabungsunternehmen aufgefordert worden sind, ihre Abgrabungspläne und -wünsche anzugeben. Diese sind dann in das Abgrabungsgutachten eingeflossen, teilweise – soweit vertretbar - in den GEP-Entwurf übernommen worden, wobei im Zuge des Erarbeitungsverfahrens aufgrund der Anregungen und Bedenken der übrigen Beteiligten ein Teil wieder gestrichen wurde. Die für die Darstellung/Nichtdarstellung maßgeblichen Gründe wurden im GEP-Erarbeitungsverfahren für den Bezirksplanungsrat in einer Übersicht zusammengestellt. Eine Ausnahme wird daher nicht in Betracht kommen, wenn es sich um einen Bereich handelt, der von einem Unternehmen oder Dritten als Wunschfläche in das GEP-Verfahren eingebracht wurde, jedoch aufgrund der für den GEP 99 getroffenen Flächenauswahl bei der Abwägung keine Berücksichtigung fand.

Zur Berücksichtigung der Belange vorhandener Unternehmen werden jedoch in Ziel 1 Nr. 5 Fallkonstellationen festgelegt, die vom ansonsten geltenden Ausschluss von Abgrabungen außerhalb der Abgrabungsbereiche nicht erfasst werden. Diesbezüglich wird ergänzend darauf hingewiesen, dass fachrechtliche Versagensgründe bei den von der Sonderregelung nach Nr. 5 erfassten Vorhaben unberührt bleiben. Wie sich aus dem Text des Ziels 1 ergibt, gilt die Gewährleistungsregelung gemäß Ziel 1 Nr. 2 nur für BSAB.

Der in Ziel 1, Nr. 5 Bedingung d) enthaltene Ausschluss von Abgrabungen in bestimmten Gebietskategorien liegt im hohen ökologischen, siedlungsstrukturellen oder wasserwirtschaftlichen Wert der Bereiche sowie in der in der Regel gegebenen Verfügbarkeit alternativer Rohstofflagerstätten begründet.

Zur Berücksichtigung der Belange vorhandener Unternehmen werden jedoch in Ziel 1 Nr. 5 Fallkonstellationen festgelegt, die vom ansonsten geltenden Ausschluss von Abgrabungen außerhalb der Abgrabungsbereiche nicht erfasst werden. Diesbezüglich wird ergänzend darauf hingewiesen, dass fachrechtliche Versagungsgründe bei den von der Sonderregelung nach Nr. 5 erfassten Vorhaben unberührt bleiben. Wie sich aus dem Text des Ziels 1 ergibt, gilt die Gewährleistungsregelung gemäß Ziel 1 Nr. 2 nur für BSAB.

Erweiterungen sind dabei wie folgt zu verstehen: Der betreffende Bereich schließt unmittelbar an den BSAB oder die Abgrabung/den Verfüllbereich an. Bei zwischenliegenden kleineren Straßen (solchen, die nicht gemäß Regionalplan dem vorwiegend großräumigen, überregionalen und regionalen Verkehr dienen) oder entsprechend kleinen anderweitigen Trennflächen ist jedoch regionalplanerisch unter Berücksichtigung der Parzellenunschärfe des Regionalplans auch von einer Erweiterung auszugehen, wenn die Bereiche ansonsten ohne diese Straßen oder diese Trennflächen aneinander angrenzen würden.

Bezüglich der räumlichen Abgrenzung der einzelnen Ausschlussbereiche kann – ergänzend zur Möglichkeit der Nachfrage bei den fachlich zuständigen Behörden oder Institutionen – bei der Bezirksplanungsbehörde nach den aktuellen Daten gefragt werden (Einsichtnahme z.B. in die jeweils relevante aktuellste Fassung des Auskunftssystems zu schützenswerten Böden).

		T
		Der in Ziel 1, Nr. 5 Bedingung d) enthaltene Ausschluss von Abgrabungen (nicht nur von Erweiterungen) in bestimmten Gebietskategorien liegt im hohen ökologischen, bodenkundlichen, siedlungsstrukturellen oder wasserwirtschaftlichen Wert der Bereiche sowie in der in der Regel gegebenen Verfügbarkeit alternativer Rohstofflagerstätten begründet.
(6) Insbesondere sollen landschaftsökologisch sensible Bereiche von zukünftigen Abgrabungen freigehalten werden, demgegenüber konfliktärmere Bereiche unter Berücksichtigung der landschafts- und siedlungsstrukturellen Voraussetzungen und besonderer Förderung umweltverträglicher Gütertransportmöglichkeiten intensiver zur Rohstoffgewinnung genutzt werden. Der Abbau ist räumlich konzentriert und in zeitlich überschaubaren Abschnitten durchzuführen. Für die dargestellten Abgrabungsbereiche sollte ein Gesamtabbaukonzept erstellt werden. Dieses sollte rahmensetzende Angaben zum Abbauablauf, zur Herrichtung / Folgenutzung sowie zum Ausgleich und Ersatz nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung enthalten.	(Keine Änderung)	(Keine Änderung)
(7) Rohstoffabbau und Schaffung von Gewässerflächen in stark durch Abbaukonzentration beanspruchten Teilräumen sollen nur zulässig sein, wenn im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung und auf örtliche Folgenutzung Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.	(Keine Änderung)	(Keine Änderung)
(8) Bei der Bewertung des Raumanspruches Rohstoffgewinnung sind die besonderen Koordinationsmöglichkeiten mit anderen Raumansprüchen zu berücksichtigen, die insbesondere gegeben sind	(Keine Änderung)	(Keine Änderung)
 zur Verbesserung des regionalen Freizeitwertes (z.B. durch Schaffung von Erholungsseen und Sportmöglichkeiten), 		
 zur Bereitstellung von Verfüllmöglichkeiten bzw. zur Wiederherstellung ursprünglicher Nutzungen, 		
 zur landschaftsökologischen Entwicklung (z. B. durch Schaffung von Feuchtgebieten). 		
Durch entsprechende Gestaltungen im Rahmen der planerischen Gesamtkonzeption eines landschaftsbezogenen und umwelt- sowie sozialverträglichen "NaturFreizeitverbundes Niederrhein" können die Abgrabungsbereiche in Rees im Anschluss an den dargestellten "Allgemeinen Siedlungsbereich für zweckgebundene Nutzungen – Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen Reeser Meer" und in Wesel-Bislich-Diersfordt (naturschutzorientierte Verbesserung durch entsprechende Herrichtung zu einem hochwertigen Sekundärbiotop) in Gebieten / Bereichen mit Schutzfunktionen zu einer		

Verbesserung der bestehenden oder geplanten Ausgangssituation bzw. der Zieldarstellungen des GEP führen.		
(9) Innerhalb der Bereiche für die Sicherung und den Abbau von Bodenschätzen ist die angestrebte Folgenutzung als landesplanerisches Ziel dargestellt. Die verbleibenden Wasserflächen sind generalisiert dargestellt. Rohstoffabbau in Bereichen für den Schutz der Natur (Kernbereichen des landesweiten Biotopverbundsystems), international bedeutsamen Gebieten (z. B. RAMSAR-Flächen) und Gewässerauen, für die ein Gewässerauenprogramm erstellt worden ist, sowie die Art der Wiederherrichtung sind nur in Übereinstimmung mit den ökologischen Entwicklungszielen des jeweilig betroffenen Naturraums zulässig. Einzelheiten regelt das Genehmigungsverfahren.	(Keine Änderung)	(Keine Änderung)
(10) Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind bei nachfolgenden Planungen und Maßnahmen frühzeitig zu berücksichtigen.	(Keine Änderung)	(Keine Änderung)
(11) Im Vorfeld der Tagebaue Garzweiler I und Garzweiler II lagernde Kiese und Sande stehen für den vorlaufenden Abbau durch Dritte zur Verfügung, soweit sie nicht für die Gestaltung des Kippenkörpers und für die Wiedernutzbarmachung benötigt werden. Abgrabungen im Vorfeld sind jedoch spätestens mit der Inanspruchnahme der Flächen für den Braunkohlenbergbau zu beenden. Die dargestellten Abbaugebiete für die Braunkohlengewinnung entsprechen den verbindlichen Zielen der Braunkohlenpläne Frimmersdorf und Garzweiler II, in denen die für eine geordnete Braunkohlenplanung erforderlichen Ziele enthalten sind.	(Keine Änderung)	(Keine Änderung)
(12) Für eine sozialverträgliche Umsiedlung der Ortschaften Otzenrath, Holz und Spenrath sind nördlich des ASB Hochneukirch und der Ortslage Hackhausen in der Gemeinde Jüchen ausreichend Siedlungsbereiche dargestellt.	(Keine Änderung)	(Keine Änderung)
(13) In der Erläuterungskarte Abgrabungen sind gemäß Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nicht energetischer Bodenschätze dargestellt und die Abbaugrenzen der beiden Braunkohlenpläne Frimmersdorf und Garzweiler II nachrichtlich übernommen worden.	(13) Eine Überprüfung der BSAB-Darstellungen findet im Zuge eines regelmäßigen Rohstoffmonitorings statt. Fortschreibungen der zeichnerisch dargestellten BSAB erfolgen auf der Grundlage der Erläuterungskarte Rohstoffe. Bei der Entscheidung über künftige BSAB sind insbesondere die folgenden Kriterien zu berücksichtigen: - das auf der Basis einer langfristigen Versorgungseinschätzung beruhende Mengengerüst, - die Gewährleistung langfristiger Planungssicherheit, - die mittel- bis langfristig vermehrte Darstellung von Abgrabungsbereichen im rheinfernen Binnenland zum Schutz der Rheinaue, - die Darstellung von Abgrabungsbereichen vorrangig in raumordnerisch konfliktarmen, nicht aber in konfliktreichen Bereichen, - die Darstellung von Abgrabungsbereichen vorrangig außerhalb von Bereichen mit besonders guten	(13) Eine Überprüfung der BSAB-Darstellungen findet im Zuge eines regelmäßigen Rohstoffmonitorings statt. Fortschreibungen der zeichnerisch dargestellten BSAB erfolgen auf der Grundlage der Erläuterungskarte Rohstoffe. Bei der Entscheidung über künftige BSAB sind insbesondere die folgenden Kriterien zu berücksichtigen: - das auf der Basis einer langfristigen Versorgungseinschätzung beruhende Mengengerüst, - die Gewährleistung langfristiger Planungssicherheit, - die mittel- bis langfristig vermehrte Darstellung von Abgrabungsbereichen im rheinfernen Binnenland zum Schutz der Rheinaue, - die Darstellung von Abgrabungsbereichen vorrangig in raumordnerisch konfliktarmen, nicht aber in konfliktreichen Bereichen, - die Darstellung von Abgrabungsbereichen vorrangig außerhalb von Bereichen mit besonders guten

- landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen,
- die Darstellung von BSAB nur außerhalb von FFH-Gebieten, gemeldeten Europäischen Vogelschutzgebieten, Naturschutzgebieten, gesetzlich geschützten Biotopen (§ 62 LG), gemäß Biotopkataster des LANUV wertvollen Biotopen, Landschaftsschutzgebieten mit uneingeschränktem Abgrabungsverbot, Bereichen zum Schutz der Natur, Bereichen für spezialisierte Intensivnutzungen in der Landwirtschaft, sonstigen Zweckbindungen im Freiraum, Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz und auch außerhalb der darüber hinausgehenden Einzugsgebiete gemäß Erläuterungskarte 8 Wasserwirtschaft,
- der Vorrang von Erweiterungen (inkl. Wiederaufschlüssen) vor Neuaufschlüssen.
- die Lagerstätteneigenschaften sowie
- die Abwägung mit anderen Belangen im Einzelfall (z.B. der Ortsgebundenheit seltener Rohstoffe).

Ferner sollen künftig BSAB-Neudarstellungen vorrangig in Kombination mit regionalplanerisch gewünschten (Nachfolge-) Nutzungen für Belange des Naturschutzes, des Hochwasserschutzes, des Städtebaus, der Landschaftsentwicklung und/oder der Freizeit- und Erholung erfolgen ("gesellschaftlicher Mehrwert").

Inwieweit Infrastrukturvorhaben von der Regelung nach Ziel 1, Nr. 9, Absatz 2 erfasst werden, ist unter Berücksichtigung des Maßstabes der Erläuterungskarte Rohstoffe und der Parzellenunschärfe des Regionalplans zu sehen. Unter anderem vor diesem Hintergrund ist bei linearen Infrastrukturvorhaben (Leitungen, Verkehrstrassen) in der Regel davon auszugehen, dass das Ziel 1, Nr. 9, Absatz 2 diesen Infrastrukturvorhaben nicht im Wege steht.

Künftige Abgrabungsinteressen und ergänzende Ausführungen zu Nachfolgenutzungen sind schriftlich und mit geeigneten Unterlagen (Karte u. ä.) bei der Bezirksplanungsbehörde anzumelden, damit sie im Zuge von Fortschreibungen der Erläuterungskarte in der Abwägung berücksichtigt werden können.

Hingewiesen wird bezüglich des Mengengerüstes darauf, dass dem Regionalrat regelmäßig über das im Regierungsbezirk Düsseldorf stattfindende Rohstoffmonitoring berichtet wird. Weiterführende Informationen zur Rohstoffgewinnung können daher - neben den Unterlagen zur Aufstellung und zu entsprechenden Änderungen des Regionalplans - auch den Sitzungsunterlagen zum Abgrabungsmonitoring entnommen werden.

 die Darstellung von BSAB nur außerhalb von FFH-Gebieten, gemeldeten Europäischen Vogelschutzgebieten, Naturschutzgebieten, gesetzlich geschützten Biotopen (§ 62 LG), gemäß Biotopkataster des LANUV wertvollen Biotopen, Landschaftsschutzgebieten mit Abgrabungsverbot,

landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen,

- Bereichen mit gemäß Auskunftssystem BK 50 des Geologischen Dienstes NRW besonders schützenswerten Böden, Bereichen zum Schutz der Natur, Bereichen für spezialisierte Intensivnutzungen in der Landwirtschaft, sonstigen Zweckbindungen im Freiraum, Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz und auch außerhalb der darüber hinausgehenden Einzugsgebiete gemäß Erläuterungskarte 8 Wasserwirtschaft.
- der Vorrang von Erweiterungen (inkl. Wiederaufschlüssen) vor Neuaufschlüssen,
- die Lagerstätteneigenschaften sowie
- die Abwägung mit anderen Belangen im Einzelfall (z.B. der Ortsgebundenheit seltener Rohstoffe).

Ferner sollen künftig BSAB-Neudarstellungen vorrangig in Kombination mit regionalplanerisch gewünschten (Nachfolge-) Nutzungen für Belange des Naturschutzes, des Städtebaus, der Landschaftsentwicklung und/oder der Freizeit und Erholung erfolgen ("gesellschaftlicher Mehrwert").

Inwieweit Infrastrukturvorhaben von der Regelung nach Ziel 1, Nr. 9, Absatz 2 erfasst werden, ist unter Berücksichtigung des Maßstabes der Erläuterungskarte Rohstoffe und der Parzellenunschärfe des Regionalplans zu sehen. Unter anderem vor diesem Hintergrund ist bei linearen Infrastrukturvorhaben (Leitungen, Verkehrstrassen) in der Regel davon auszugehen, dass das Ziel 1, Nr. 9, Absatz 2 diesen Infrastrukturvorhaben nicht im Wege steht.

Künftige Abgrabungsinteressen und ergänzende Ausführungen zu Nachfolgenutzungen sind schriftlich und mit geeigneten Unterlagen (Karte u. ä.) bei der Bezirksplanungsbehörde anzumelden, damit sie im Zuge von Fortschreibungen der Erläuterungskarte in der Abwägung berücksichtigt werden können.

Hingewiesen wird bezüglich des Mengengerüstes darauf, dass dem Regionalrat regelmäßig über das im Regierungsbezirk Düsseldorf stattfindende Rohstoffmonitoring berichtet wird. Weiterführende Informationen zur Rohstoffgewinnung können daher - neben den Unterlagen zur Aufstellung und zu entsprechenden Änderungen des Regionalplans - auch den Sitzungsunterlagen zum Abgrabungsmonitoring entnommen werden.

Die Sondierungsbereiche für künftige BSAB entsprechen zusammen mit den BSAB dem, was im LEP mit dem Begriff Reservegebiete belegt wird.

Hinweis: Anlage 1b dient der Verdeutlichung der Änderungen und der zur Bestätigung vorgesehenen Texte; maßgeblich ist bezüglich der Änderungen jedoch Anlage 1a